



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 22. März 2013  
zur Vorlage Nr.: [2012-162](#)  
Titel: **Änderung des Sozialhilfegesetzes**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Änderung des Sozialhilfegesetzes

Vom 22. März 2013

#### 1. Ausgangslage

##### *Wirksamkeitsprüfung betreffend Eingliederungsmassnahmen*

Nach § 52 Sozialhilfegesetz (SHG) sind die §§ 16, 19 und 34 in ihrer Geltungsdauer begrenzt und während dieser Zeit auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Die Finanz- und Kirchendirektion hat im Oktober 2008 die Firma Egger, Dreher & Partner AG mit der Wirksamkeitsprüfung beauftragt.

Die Studie kommt zum Schluss, dass 18% der Personen, die an einer Eingliederungsmassnahme teilgenommen haben, kausal wegen dieser Teilnahme von der Sozialhilfe abgelöst und in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnten.

Die Kosten aller insgesamt durchgeführten Eingliederungsmassnahmen sind dann kompensiert, wenn sich dadurch der Sozialhilfebezug der 18% eingegliederten Personen um durchschnittlich jeweils 1,8 Jahre reduziert.

Der Evaluationsbericht der Firma Egger, Dreher & Partner AG empfiehlt

- die Weiterführung der Massnahme gemäss § 16 SHG, allerdings sei sicher zu stellen, dass nur Klientinnen und Klienten mit vorhandenem Eingliederungspotential in eine Integrationsmassnahme gesendet werden;
- die Weiterführung der Massnahmen gemäss § 19, allerdings sei zu verhindern, dass die Gemeinden selbst als Arbeitgebende auftreten und sicherzustellen, dass die Anreize für die Arbeitgebenden verbessert werden;
- eine Verkürzung des kantonalen Bewilligungsverfahrens und Verschiebung des Entscheids in die Gemeinden;
- die Einrichtung eines zentralen Benchmarks und Qualitätsmanagement über die Eingliederungsmassnahmen beim Kanton.

Die vorliegende Gesetzesänderung wurde von der ständigen Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) intensiv beraten und zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Die Änderungen betreffen:

- Förderungsprogramme
- Anreizbeiträge an Arbeitgebende
- Beschäftigungen
- Verkürzung des kantonalen Bewilligungsverfahrens
- Kompetenzzentrum und Internet-Plattform
- Aufhebung der Bestimmung über die Evaluation der Eingliederungsmassnahmen
- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Kantonsgerichtsurteil)

##### *Finanzielle Auswirkungen*

Die geschätzten Gesamtkosten der Eingliederungsmassnahmen belaufen sich auf 3.6 Mio. Fr., wobei diese hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden (je 1.8 Mio. Fr.). Die neue Gesetzgebung dürfte für den Kanton als auch für die Gesamtheit der Gemeinden keine Mehrkosten verursachen.

Durch die Anpassungen, welche die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen betreffen, dürften Mehrkosten von 120'000 Fr. pro Jahr anfallen. Allerdings ist durch das Wegfallen von Sozialhilfeleistungen an die betroffenen Kinder eine Minderung des Aufwandes der Gemeinden um 40'000 Fr. zu erwarten.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 16. Januar, 6. Februar und 6. März 2013 beraten. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie Rudolf Schaffner, Vorsteher Kantonales Sozialamt, und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

#### 3. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

Die gute Vorarbeit durch das Sozialamt, die Konsultativkommission und die Wirksamkeitsstudie wird von mehreren Kommissionsmitgliedern gelobt.

#### 4. Detailberatung

##### *Vorbemerkung zur Petition 2012/344*

Die Finanzkommission berät die Gesetzesänderungen in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Petition 2012/344. Für die Finanzkommission steht die Weiterführung der Eingliederungsmassnahmen, deren Streichung der Petent fordert, ausser Frage.

Die in den Beratungen der Petitionskommission aufgekommene Frage zur Begrifflichkeit im neuen Abschnittstitel C. (nach § 15) wird an entsprechender Stelle aufgenommen.

In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. Zu Diskussionen Anlass gaben die folgenden Änderungen:

##### *Pflichten der unterstützten Person (§ 11)*

Bereits heute haben unterstützte Personen Pflichten; neu sollen sie zusätzlich zur Teilnahme an Förderprogrammen oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden können. Wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, kann die Unterstützung herabgesetzt werden.

In der Kommission gab die Frage nach der Angemessenheit dieser Herabsetzung zu Diskussionen Anlass. Die Herabsetzung bei einer schuldhaften Pflichtverletzung beträgt maximal 20%. Die herabgesetzte Leistung entspricht nicht mehr der umfassenden Unterstützung für die soziale Teilhabe am Leben, sondern nur noch einer für das Überleben notwendigen Unterstützung. Diese Leistungen liegen noch immer über dem absoluten Existenzminimum. Insbesondere die Notwendigkeit der Berücksichtigung betroffener Dritter (Kindern oder Unmündigen) bei einer Kürzung der Leistungen wird seitens einiger Kommissionsmitglieder betont.

Eine Frage aus der Kommission, ob Fehlanreize bestehen, nicht arbeiten zu gehen, wird von der Finanzdirektion verneint. Für jemanden, der verpflichtet ist, Arbeit anzunehmen, dies aber nicht tut, ist eine Kürzung der Leistungen vorgesehen. Ausserdem wurde im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision das Problem von Schwelleneffekten gelöst. Weiter ist die motivierende und umsichtige Betreuung vor Ort wesentlich.

##### *Begriff «Eingliederung bedürftiger Personen» (§ 15)*

Die Änderung von Abschnittstitel C. nach § 15 von «Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen» in «Eingliederung bedürftiger Personen» wird von verschiedenen Kommissionsmitgliedern kritisch hinterfragt. Sie befürchten eine Stigmatisierung durch diesen Begriff.

Seitens der Finanzdirektion wird eingebracht, dass der Begriff «unterstützungsberechtigt» seine Herkunft in der Idee habe, dass an diesen Programmen auch Personen teilnehmen könnten, die unterstützungsberechtigt sind, aber keine Unterstützung beziehen. Es habe sich allerdings herausgestellt, dass diese davon nicht Gebrauch machen.

Der neu gewählte Ausdruck «bedürftig» ist ein im Gesetz systematisch verwendeter Begriff (bspw. im Abschnittstitel B. vor § 4). Da die Unterstützung durch Sozialhilfe vom Bedarf der Person abhängt, erweise sich dieser Begriff als geeignet. Der Ausdruck «bedürftig» komme indes nur in Überschriften vor, im Paragrafenwortlaut heisst es «unterstützt».

##### *Förderungsprogramme (§ 16)*

Der neue Begriff «Programme, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern» (bisher «Angebote») macht deutlich, dass das Ziel in einer Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit besteht. Deshalb sollte diese Massnahme von Personen wahrgenommen werden, bei denen eine begründete Aussicht auf eine effektive Verbesserung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit besteht. Eine zusätzliche Entschädigung bei einer Nutzung dieser Angebote fällt weg.

Seitens der Kommission wurde die Frage nach der Übernahme von Kosten, welche im Rahmen einer Teilnahme an einem Förderungsprogramm anfallen, eingebracht.

Das U-Abo und die Verpflegung sind durch den Grundbedarf gedeckt. Weitere notwendige Aufwendungen sollen neu nach § 15 Bst. c<sup>bis</sup> der Sozialhilfeverordnung ebenfalls übernommen werden.

##### *Beschäftigungen (§ 19)*

Um die geordnete Alltagsbewältigung von unterstützten Personen zu fördern und dem Verlust einer Tagesstruktur entgegenzuwirken, kann die unterstützte Person zu einem Beschäftigungsprogramm verpflichtet werden.

Seitens der Kommission kam die Frage auf, was eine solche Beschäftigung beinhalte, da sie nicht in Konkurrenz zum Markt stehen darf.

Einige Gemeinden im Kanton bieten solche Programme bereits an; zu den möglichen Aufgaben gehört beispielsweise das Reinhalten der Ortschaft. Seitens der Finanzdirektion wird bestätigt, dass die Suche nach geeigneten Beschäftigungen durchaus anspruchsvoll ist und es nicht möglich sein wird, für alle potentiellen Besucher dieser Beschäftigungsprogramme während des ganzen Jahres eine Beschäftigung anzubieten.

#### 5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig, mit 12:0 Stimmen, der Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe gemäss unverändertem Entwurf zuzustimmen.

Therwil, den 22. März 2013

Im Namen der Finanzkommission

Der Vizepräsident:

Hans-Jürgen Ringgenberg

**Beilage** Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

# **Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **I.**

Das Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 11 Absatz 2 Buchstabe e<sup>bis</sup>**

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere verpflichtet,

e<sup>bis</sup>. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;

## **Abschnittstitel nach § 15**

C. Eingliederung bedürftiger Personen

### **§ 16 Förderungsprogramme**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).

<sup>2</sup> Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.

<sup>3</sup> Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

---

<sup>1</sup> GS 34.0143, SGS 850

## **§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende**

<sup>1</sup> Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).

<sup>2</sup> Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.

## **§ 18 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.

## **§ 19 Beschäftigungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).

<sup>2</sup> Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.

<sup>3</sup> Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.

## **§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder**

<sup>1</sup> Der Kanton bevorschusst Kindern mit Niederlassung im Kanton die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

## **§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.

<sup>2</sup> Der Kanton vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

<sup>3</sup> Er vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.

## **§ 39 Absatz 1 Satz 2**

<sup>1</sup> ... Aufgehoben.

**§ 52**

Aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, den

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: